



Rehabilitierung der Opfer und Betroffenen von SED-Unrecht

SED-Unrecht ist Geschichte. Rehabilitierung ist Aufarbeitung.



Seit dem Ende der SED-Diktatur sind mehr als 25 Jahre vergangen. Das Unrecht der SED-Diktatur ist damit Geschichte. Die Auseinandersetzung mit dieser Geschichte ist jedoch eine Aufgabe, die auch nach über einem Vierteljahrhundert noch nicht abgeschlossen ist. Denn die Vergangenheit hat ihre Spuren hinterlassen. Ich stehe dazu, dass es in unserem Land Brandenburg bei der kritischen Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit keinen Schlussstrich geben darf.

Die Herstellung von Gerechtigkeit und die Aufarbeitung von Unrecht ist eine Herausforderung, die staatliche Stellen nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern bewältigen können. Schließlich ist die Auseinandersetzung mit historischem Unrecht immer auch die Auseinandersetzung mit persönlichen Schicksalen.

Rehabilitierung ist Aufarbeitung. Sie ist ein Weg, die Vergangenheit zu bewältigen und dabei den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen. Eine vollständige Revision der betreffenden Rechtspraxis in der DDR nach dem heutigen Verständnis von Recht und Gerechtigkeit ist nicht möglich. Aber die bis heute spürbar fortwirkenden Fälle von Unrecht sollen rehabilitiert werden, und zwar durch eine rechtsstaatliche Einzelfallprüfung. Dabei sind die bestehenden Gesetze eine gute Grundlage für eine Rehabilitierung der oft schwerwiegenden Folgen von SED-Unrecht.

Auch über ein Vierteljahrhundert nach der Einheit wissen noch nicht alle von SED-Unrecht Verfolgte, dass und wie sie rehabilitiert werden können. Dies ist an den weiterhin bei der Rehabilitierungsbehörde eingehenden Anträgen erkennbar. Deshalb werden in diesem Leitfaden die Möglichkeiten der Rehabilitierung beschrieben und die gesetzlichen Leistungen erklärt.

Erlittenes Leid kann leider nicht ungeschehen gemacht werden. Verlorene Lebensjahre nicht zurückgegeben werden. Aber zumindest die noch heute fortwirkenden Folgen von Unrechtsmaßnahmen können gemildert werden. Auch wenn es vielleicht bedeutet, sich mit dem Erlebten nochmals auseinandersetzen zu müssen – stellen Sie als Betroffene oder Betroffener einen Antrag auf Rehabilitierung.

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Heinz Schröter". The script is cursive and somewhat stylized, with the first name and last name clearly legible.

Karl-Heinz Schröter
Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Leitfaden für Opfer und Betroffene von SED-Unrecht

Inhalt

Leitgedanken der Rehabilitation.....	6
Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitation.....	8
Verwaltungsrechtliche Rehabilitation	9
Berufliche Rehabilitation	12
Besondere Gruppen von Betroffenen.....	15
Anhang	
Weitere Beratungsstellen	17
Anschriften der Rehabilitierungsbehörden	19
Anschriften der Landgerichte mit Rehabilitierungskammern des Landes Brandenburg	20

Leitgedanken der Rehabilitierung

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden viele Bürgerinnen und Bürger unter dem Regime der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) auf sehr unterschiedliche Weise politisch verfolgt. Dies führte oft zu Benachteiligungen, die für die Betroffenen bis jetzt noch schwer und unzumutbar nachwirken. Um die Folgen politischer Unterdrückung und Verfolgung zu mildern, wurden die Gesetze zur Bereinigung von SED-Unrecht, die Rehabilitierungsgesetze, geschaffen. Diese Broschüre richtet sich an die Betroffenen von SED-Unrecht und soll ihnen einen Überblick über das Rehabilitierungsverfahren geben.

Rehabilitierung meint Wiedergutmachung. Die Rehabilitierung von DDR-Unrecht ist in drei Gesetzen geregelt. Diese bauen aufeinander auf und sehen eine Art Baukastensystem von Ausgleichs- und Versorgungsleistungen vor. Das Verfahren ist zweistufig: Zuerst wird die Grundentscheidung getroffen – die Rehabilitierung. Dafür ist bei der strafrechtlichen Rehabilitierung ein Gericht eines ostdeutschen Bundeslandes

zuständig. Die Entscheidungen zur beruflichen sowie zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung treffen die zuständigen Behörden eines ostdeutschen Bundeslandes. Dann werden je nach Folgeanspruch andere Behörden oder Institutionen tätig (z.B. Versorgungsämter, Agenturen für Arbeit, Sozialämter, Vermögensämter, Rentenversicherungsträger, BAFöG-Stellen). Diese entscheiden über die Leistungen.

Ein Verfahren zur Rehabilitierung ist gebührenfrei.

Die Rehabilitierungsgesetze sind:

- das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
- das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und
- das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

Darum geht es bei der strafrechtlichen Rehabilitation

Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (auch 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz genannt) werden Opfer von politisch motivierten oder sonst rechtsstaatswidrigen Maßnahmen der Strafverfolgung rehabilitiert und für Haftzeiten und andere Formen der Freiheitsentziehung entschädigt.

Die strafrechtliche Rehabilitation kann noch bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Landgericht (Kammer für Rehabilitierungsverfahren) zu stellen, in dessen Bezirk damals die Verurteilung erfolgte. Er kann auch bei **jedem** Gericht schriftlich oder

zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden (siehe auch: Anschriften der Landgerichte; weitere Hinweise unter: www.mik.brandenburg.de/reha/broschuere)

Besondere Zuwendung für Haftopfer (SED-Opferrente – § 17a StrRehaG)

Ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur können auf Antrag eine monatliche Zuwendung in Höhe von 300,- Euro erhalten, soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Voraussetzung ist, dass sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben.

Im Land Brandenburg sind zwei Stellen für die Opferrente zuständig:

Wenn Ihnen eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erteilt

wurde: Landesamt für Soziales und Versorgung

Postfach 100 123

03001 Cottbus

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de

Tel.: 0355 2893-800

Wenn Sie durch Beschluss eines Bezirks- oder Landgerichts des Landes Brandenburg strafrechtlich rehabilitiert wurden:

Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam
(weiteres unter Anschriften der Landgerichte).

Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung

Die DDR hat nicht nur das Strafrecht zur politischen Verfolgung Andersdenkender eingesetzt, sondern auch behördliche Maßnahmen zu diesem Zweck missbraucht. Die wichtigsten Vorschriften des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sind das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Das **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz** richtet sich an Opfer von Verwaltungsunrecht und Verwaltungswillkür der DDR. Das **Berufliche Rehabilitierungsgesetz** wendet sich an Personen, die im Berufsleben politisch verfolgt wurden. Durch diese Gesetze können sich Betroffene vom Makel persönlicher Diskriminierung befreien und Folgeleistungen in Anspruch nehmen.

Beiden Gesetzen liegen folgenden Leitlinien zugrunde:

- Es sollen Menschen rehabilitiert werden, die Opfer elementar rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns und politischer Verfolgung wurden.
- Diese Verfolgung muss in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) oder der DDR stattgefunden haben und muss zu einem Nachteil im Beruf, einem Gesundheitsschaden oder einem Eingriff in das Vermögen geführt haben.
- Es sollen nur die gravierendsten, krassesten Unrechtsfälle rehabilitiert werden. Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ führte zu Einbußen an Freiheit und Eigentum sowie Benachteiligungen im Beruf für einen großen Teil der DDR-Bevölkerung. Dieses Schicksal traf jeden Menschen mehr oder weniger gleich. Es können aber nicht alle DDR-Entscheidungen rehabilitiert werden. Die Gesetze zur Rehabilitierung konzentrieren sich deswegen auf die Fälle, die sich deutlich von dieser allgemeinen Beeinträchtigung abheben. Eine Maßnahme soll nur rehabilitiert werden, wenn sie Ausdruck politischer Verfolgung oder Verwaltungswillkür im Einzelfall war.
- Die Gesetze zur Rehabilitierung gewähren Leistungen, insbesondere den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung. Schadensersatz wie z. B. die

Nachzahlung von Lohn ist nicht vorgesehen.

- Bestimmte Personen sind von den Leistungen ausgeschlossen. Gründe zum Ausschluss liegen vor, wenn Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder ihre Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben (vgl. § 2 Absatz 2 VwRehaG, § 4 BerRehaG). Das ist z. B. der Fall, wenn sich jemand freiwillig als Denunziant oder als Spitzel für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) betätigt hat.

Bearbeitungszeit

Die Prüfung der Anträge auf Rehabilitation ist oft mit aufwendigen Nachforschungen verbunden. Die Rehabilitierungsbehörden müssen Sachverhalte prüfen, die meist schwere Einzelschicksale von Betroffenen erzählen und mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Außerdem wird immer noch eine Vielzahl von Anträgen gestellt. Deswegen kann eine längere Bearbeitungszeit nicht immer ausgeschlossen werden.

So können Sie helfen, die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages zu verkürzen:

Bitte reichen Sie schon mit Ihrem Antrag möglichst alle Unterlagen ein. Füllen Sie die Formulare und Anlagen möglichst vollständig aus. Reichen Sie alle in den Formularen erwähnten Nachweise ein, die Sie haben.

Darum geht es bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) regelt die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme von DDR-Organen. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitation ist insbesondere möglich, wenn die Maßnahme

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar ist
- zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögen oder in den Beruf (z. B. bei Bediensteten der ehemaligen sogenannten bewaffneten Organe) geführt hat und

- die **unmittelbaren Folgen** dieses Eingriffs **noch heute** schwer und unzumutbar fortwirken.

Dabei kann es sich etwa um den Entzug von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, die Zwangsaussiedlung aus den Grenzgebieten der DDR oder die Folgen rechtsstaatswidriger Polizeieinsätze handeln. Andere Beispiele sind die Entfernung von Schulen, Hoch- oder Fachschulen, die Degradierung oder Entlassung aus politischen Gründen bei den ehemaligen bewaffneten Organen oder der Entzug einer Gewerbeerlaubnis.

Die Verwaltungsentscheidung muss im Hinblick auf das politische Verhalten oder die politische Einstellung des Einzelnen ergangen sein. Ebenso erfasst das Gesetz die Willkür im Einzelfall. Das bedeutet, dass jemand ohne vernünftigen Grund anders behandelt wurde als in vergleichbaren Fällen.

Die Folgen müssen noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Diese gesetzliche Voraussetzung soll Bagatellfälle

ausschließen. Enteignungen von Grundstücken wirken immer fort. Auch bei deutlichen Eingriffen in den Beruf wird die Fortwirkung unterstellt. Denn diese Eingriffe wirken sich auf die Höhe der Altersrente aus.

Leistungen nach dem VwRehaG

Nach einer positiven Rehabilitierungsentscheidung können Sie folgendes beantragen:

- bei Gesundheitsschäden: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung, Heilfürsorge);
- bei Eingriffen in Vermögenswerte: Rückübertragung oder Entschädigung nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes;
- bei Nachteilen im Beruf: Nachteilsausgleich in der Rente.

Moralische Rehabilitierung nach § 1a VwRehaG

Hier geht es um Verwaltungshandeln, das zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat, aber nicht zu Nachteilen für die Gesundheit, das Vermögen oder die berufliche Entwicklung. Das Verwaltungshandeln muss

der politischen Verfolgung gedient haben. Ein typisches Beispiel sind die Orts- oder Kreisverweisungen im Zuge der Bodenreform. Durch die moralische Rehabilitierung werden Ehre und Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit wiederhergestellt. Aus einer Rehabilitierung gemäß § 1a VwRehaG können **keine Folgeansprüche** geltend gemacht werden.

Das VwRehaG findet **keine Anwendung** auf:

- Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz erfasst werden. Hier gehen die Bestimmungen des Vermögensgesetzes denen des VwRehaG vor. Dies gilt unabhängig davon, ob im vermögensrechtlichen Verfahren tatsächlich Ansprüche erworben werden. Die Entziehung von Vermögenswerten ist in der Regel durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen nachzuprüfen;
- Fallgruppen, die in § 1 Absatz 8 Vermögensgesetz erwähnt werden. Dazu zählen u.a. Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 in der SBZ. Diese werden nicht vom Geltungsbereich des VwRehaG erfasst. Das betrifft

sowohl Enteignungen der sowjetischen Besatzungsmacht selbst als auch Enteignungen durch deutsche Stellen, z. B. im Rahmen der Bodenreform oder aufgrund der Befehle Nr. 124 und 64 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD);

- Fälle, die im Entschädigungsgesetz geregelt sind;
- Steuerbescheide der DDR, die nachgeprüft werden sollen. Hier gilt ein gesondertes Verfahren der Finanzverwaltung. Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Antragsfrist und örtliche Zuständigkeit:

- Der Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung kann noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gestellt werden.
- Er ist schriftlich zu stellen.
- Wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme in den ehemaligen DDR-Bezirken Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam ergangen ist, ist die Rehabilitierungsbehörde Brandenburg zuständig (Weiteres unter Anschriften der Rehabilitierungsbehörden).

Darum geht es bei der beruflichen Rehabilitation

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) regelt die Rehabilitation von Eingriffen in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung, die der politischen Verfolgung gedient haben. Es sieht soziale Ausgleichsleistungen vor, besonders den **Ausgleich von Nachteilen bei der Altersrente**.

Das Gesetz richtet sich an Betroffene, die wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe staatlicher Unterdrückung ausgesetzt waren. **Typische Sachverhalte** sind die Entlassung oder deutliche berufliche Herabstufung in volkseigenen Betrieben, in Behörden, in wissenschaftlichen oder staatlichen Einrichtungen. Auch die Exmatrikulation von einem begonnenen Fach- oder Hochschulstudium bzw. der Entzug einer bereits erteilten Zulassung zum Studium aus Gründen der politischen Verfolgung sind Beispiele.

Schadensersatz für entgangenen Lohn oder entgangenes Gehalt, für Jahresend- oder Treueprämien ist nicht vorgesehen.

Anwendungsfälle des BerRehaG sind auch

- alle in der DDR zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehungen, für die bereits eine **strafrechtliche Rehabilitierungsentcheidung eines Gerichtes** oder eine **Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz** vorliegt.
- alle durch die sowjetische Besatzungsmacht nach dem 8. Mai 1945 erfolgten Verurteilungen bzw. Gewahrsamsnahmen auf dem Gebiet der SBZ/DDR. Hierfür muss eine Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz vorliegen.

Die Maßnahme der politischen Verfolgung muss unmittelbar in die Berufstätigkeit eingegriffen haben. Der Betroffene muss also z.B. durch die zu Unrecht erlittene Haft aus der Berufstätigkeit herausgerissen worden sein.

Bitte beachten Sie:

- Es muss ein **äußerer Eingriff in die berufliche Entwicklung** erfolgt sein. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Betroffener Arbeit unterhalb der erworbenen oder durch Berufsausbildung angestrebten Qualifikation übernehmen musste und deswegen deutlich weniger verdient hat (mindestens minus 20 Prozent).
- Nur wer in Ausbildung oder Beruf **individuell verfolgt** wurde und einen **sozialen Abstieg** hinnehmen musste, kann Ansprüche nach dem BerRehaG geltend machen. Mangelnde Aufstiegschancen (beispielsweise wegen Nichtzugehörigkeit zur SED, wegen enger kirchlicher Bindungen) gehören mehr oder minder zum Allgemeinschicksal der Menschen in der DDR und können mit diesem Gesetz nicht ausgeglichen werden.

Leistungen nach dem BerRehaG

Nach der Rehabilitierung und damit der Anerkennung als politisch verfolgt, können Sie beantragen:

- dass Nachteile in der Rentenversicherung ausgeglichen werden. Dies gilt auch für Hinterbliebene der Opfer, jedoch nur zur Berechnung der Witwen-/Witwer-/Waisenrente;
- dass Fortbildung und Umschulung durch die Arbeitsagenturen gefördert werden (Gewährung von Unterhaltsgeld, Erstattung von Lehrgangskosten u. a.). Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden;
- dass eine Ausbildungsförderung nach dem Bundes-

ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt wird, auch wenn die Altersgrenze von 30 Jahren überschritten wurde; dass der Darlehensanteil der BAföG-Leistungen in einen staatlichen Zuschuss umgewandelt wird, wenn die Verfolgungszeiten mehr als drei Jahre betragen;

- dass eine monatliche Ausgleichsleistung von 214,- Euro gewährt wird. Dafür muss das Einkommen des Betroffenen gering sein und die Verfolgungszeit bis zum 2. Oktober 1990 gedauert haben oder insgesamt mehr als drei Jahre betragen. Erhält der Betroffene bereits eine Rente aus eigener Versicherung, kann eine

monatliche Ausgleichsleistung von 153,- Euro gewährt werden. Dann müssen zwischen dem Beginn der Verfolgung und dem Beginn des Bezugs der Rente mehr als sechs Jahre liegen.

Der Antrag kann beim Sozialamt des Wohnsitzes gestellt werden, und zwar vorsorglich **zeitgleich** mit dem Rehabilitierungsantrag. Wenn ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen besteht, werden diese rückwirkend gezahlt. Dann beginnen diese mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Antragsfrist und Antragsstelle:

- Der Antrag auf berufliche Rehabilitation kann noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gestellt werden.
- Er ist schriftlich zu stellen.
- Wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme in den ehemaligen DDR-Bezirken Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam ergangen ist, ist die Rehabilitierungsbehörde Brandenburg zuständig (weiteres unter Anschriften der Rehabilitierungsbehörden).

Besondere Gruppen von Betroffenen

Verfolgte Schüler im Sinne von § 3 BerRehaG

Einbezogen in das BerRehaG sind auch verfolgte Schülerinnen und Schüler. Das sind diejenigen Betroffenen, die in der allgemeinen Schulausbildung oder auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium an einer Fach- oder Hochschule politisch verfolgt worden sind. Der Eingriff ist nur dann rehabilitierungsfähig, wenn er hinreichend konkretisiert ist, z. B. indem der Antrag zum Besuch der Erweiterten Oberschule (EOS) oder der Studienplatz aus politischen oder religiösen Gründen abgelehnt wurde.

Die Folgeansprüche sind im Wesentlichen auf Hilfe zur Selbsthilfe beschränkt. Dies sind:

- bevorzugte Studienförderung (§ 60 BAföG),
- bevorzugte Aufstiegsfortbildung (Meister-BAföG), Ausbildungsbeginn jeweils vor dem 1. Januar 2003,
- bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, sofern solche Maßnahmen vom Alter her heute noch sinnvoll sind,

- Vorteile bei der Anrechnung der Ausbildungsjahre in der Rente. Die Rentenversicherung kann die Anzahl der anrechnungsfähigen Ausbildungsjahre bis zum Doppelten der nach dem allgemeinen Rentenrecht anrechnungsfähigen Höchstdauer berücksichtigen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung, gewährt das BerRehaG verfolgten Schülerinnen und Schülern nicht. Denn Folgeleistungen knüpfen regelmäßig an konkrete berufliche Sachverhalte an. Zum Beispiel müssen Verfolgte für die Rentenberechnung vorgegebenen Wirtschaftsbereichen zugeordnet werden. Rein hypothetische Lebensläufe über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren können nicht nachgezeichnet werden. Bei Eingriffen in die vorberufliche Ausbildung gibt es noch keine Anhaltspunkte für das Einschlagen einer bestimmten beruflichen Richtung.

Entschädigung für Angehörige der Opfer des Volksaufstandes am 17. Juni 1953

Das VwRehaG erfasst auch Personen, die ihr Leben bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet verloren haben. Voraussetzung ist, dass dies

- infolge von Übergriffen der Polizei und anderer Einsatzkräfte und
- ohne Gewahrsamsnahme und Verurteilung geschehen ist.

Angehörige (Eltern, Kinder, Ehegatten) können entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 2019 stellen. Sie brauchen dafür einen Abstammungsnachweis. Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Bundeslandes, in dem der Betroffene im Zusammenhang mit der Niederschlagung des Aufstandes sein Leben verloren hat.

Die Angehörigen erhalten dann eine Bescheinigung. Damit können sie bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Unterstützungsleistungen beantragen (vgl. § 18 Absatz 5 StrRehaG).

Stiftung für ehemalige politische
Häftlinge
An der Marienkapelle 10
53179 Bonn
Tel. 0228 3689370

Weitere Beratungsstellen

Die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD)

Sie können sich zur Unterstützung auch an die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden. Sie hilft zum Beispiel

- bei der Antragstellung zur Einsicht und Herausgabe von Akten des Staatssicherheitsdienstes der DDR,
- bei der Beantragung der strafrechtlichen, beruflichen und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung,
- bei der Suche nach Wegen des Umgangs mit der belastenden Vergangenheit sowie
- bei der Suche nach Behandlungsmöglichkeiten von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und therapeutischen Hilfsangeboten.

Die Aufarbeitungsbeauftragte ist auch die regionale Anlauf- und Beratungsstelle Brandenburgs für ehemalige Heimkinder in der DDR, die körperliche und seelische Gewalt erfahren haben.

Bürgerberatung der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD):

Hegelallee 3
14467 Potsdam,
(Nördliche Innenstadt,
Nähe Nauener Tor)
Tel.: 0331 237292-21
E-Mail: aufarbeitung@lakd.brandenburg.de

Brandenburger Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in der DDR:

14473 Potsdam,
Heinrich-Mann-Allee 107
Haus 4
Tel.: 0331 237292-17
E-Mail: anlaufstelle@lakd.brandenburg.de

**Der Bundesbeauftragte für die
Unterlage des Staatssicher-
heitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen
Republik (BStU)**

Zentralstelle Berlin:
Karl-Liebknecht-Straße 31/33
10178 Berlin
Postanschrift:
BStU 10106 Berlin

BStU,
Außenstelle Frankfurt (Oder)
Fürstenwalder Poststraße 87
15234 Frankfurt (Oder)

Anschriften der Rehabilitierungsbehörden

Brandenburg

Ministerium des Innern
und für Kommunales
– Ref. 27 Rehabilitierungsbehörde –
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-2395
E-Mail: [rehabilitierungsbehoerde@mik.
brandenburg.de](mailto:rehabilitierungsbehoerde@mik.brandenburg.de)

Sachsen

Landesdirektion Sachsen
Rehabilitierungsbehörde
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Tel.: 0371 532-2399
E-Mail: post@lds.sachsen.de

Berlin

Landesamt für Gesundheit und
Soziales (LAGeSo)
II B 1
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin
Tel.: 030 90229-3403
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Ref. 505
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-323
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Rehabilitierungsbehörde
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588-3468
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen
Tel.: 03693 4600
E-Mail: [Poststelle.meiningen@
tlvwa.thueringen.de](mailto:Poststelle.meiningen@tlvwa.thueringen.de)

neu: Darwinstraße 15
10589 Berlin
Postfach 310929
10639 Berlin

Anschriften der Landgerichte mit Rehabilitierungskammern des Landes Brandenburg

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3/4,
03046 Cottbus
Tel. 0355 63710

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10–12,
14469 Potsdam
Tel: 0331 20170

Landgericht Frankfurt (O.)
Müllroser Chaussee 55,
15236 Frankfurt (Oder)
Tel. 0335 3660

... und zum Schluss:

Möglicherweise fühlen Sie sich mit dem Ausfüllen der Antragsformulare überfordert oder empfinden einige der erbetenen Angaben als belastend. Sollten Sie aus diesen oder anderen Gründen Hilfe benötigen, rufen Sie uns bitte unter 0331 866-2395 an.

Weitere Hinweise zur Rehabilitierung der Opfer von DDR-Unrecht sowie die Antragsformulare für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung stehen im Internetangebot des Ministeriums des Innern und für Kommunales www.mik.brandenburg.de/reha/broschuere zur Verfügung.

Informationen zu den Rechtsfolgen der Deutschen Einheit und für Opfer des SED-Regimes finden Sie unter www.bmjv.bund.de.

Notizen

Notizen

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Pressestelle

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-2060
Fax: 0331 866-2666
E-Mail: presse@mik.brandenburg.de
Internet: www.mik.brandenburg.de

Redaktion:

Referat 27 - Rehabilitierungsbehörde -
Telefon: 0331 866-2395
E-Mail: rehabilitierungsbehoerde@mik.brandenburg.de

Layout und Druck:

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

24. Auflage

Redaktionsschluss: August 2015
Fotos: A. Fischer, A. Ortling (MIK)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.